

punkt faschistischer Moral verwerflichen Gesinnung gerechtfertigt und die Liquidierung der gesetzlichen Maßstäbe des Verhaltens vorgenommen. Die demokratischen Grundrechte der Freiheit des nicht verbotenen Verhaltens, der Freiheit der politischen Anschauung und der Gleichheit der Tat vor dem Strafgesetz wurden beseitigt.

*Maßstab der Bewertung* sei nicht die individuelle Bechtsvorstellung des Richters, sondern die faschistische „Moral“. „Der Übergang vom sozialliberalen zum nationalsozialistischen Strafrecht“ habe sich vollzogen. „Das Recht ist auf die völkische Sittenordnung zurückzuführen, die das Verbrechen wesentlich als Verstoß gegen die Sittenordnung und erst sekundär als äußeren Schaden erscheinen läßt.“<sup>17</sup> „Die Ordnung der Gemeinschaftswerte, die den Sinngehalt des Verbrechens bestimmt, ist als völkische Sittenordnung mit der Einmaligkeit des Volkes als biologisch-geistiger Einheit immanent gegeben. Damit sind Wert und Wirklichkeit im Ursprung vereinigt.“<sup>18</sup> Die Grundsätze faschistischer Moral wurden weiter mit den wechselnden Geboten und Notwendigkeiten der Politik der faschistischen Diktatur identifiziert, die ihren Niederschlag in der „konkreten Lebensordnung“ der Hitlerdiktatur, „in der Volksgemeinschaft mit den Notwendigkeiten der konkreten historischen Situation“ (Welzel) gefunden hätten.<sup>19</sup>

*Gegenstand der Bewertung* sei die Gesinnung oder der Wille (u. U. die Täterpersönlichkeit) des Angeklagten. In seinem Aufsatz „Das neue Strafrecht als nationalsozialistisches Bekenntnis“ führte Freisler aus: „Das neue Strafrecht kann sich... nicht damit begnügen, seine einzelnen Straftatbestände unter dem Gesichtspunkt der Angriffsrichtung der Tat zu gestalten... Dem Willensstrafrecht, das völkisch orientiert ist, kommt es vielmehr darauf an, den typischen Unwertgehalt der Tatbestände, die in dem inneren Verhältnis des Täters zur Volksgemeinschaft allein erkannt werden, richtig zu erfassen... Das Strafrecht behält seinen Gegner, den rechtsbrecherischen Willen des Täters stets im Auge.“<sup>20</sup> Welzel erklärte, daß die „Gefährlichkeit des Willens“ entscheidend sei „und nicht die... Gefährlichkeit des äußeren Geschehnisses“<sup>21</sup>.

<sup>17</sup> Schaffstein, Rechtswidrigkeit und Schuld im Aufbau des neuen Strafrechtssystems, ZStr.57/1938, S. 296/301.

<sup>18</sup> W. Gallas, Gleispacher Zeitschrift, 1936, S. 66 ff.

<sup>19</sup> H. Welzel, Naturalismus und Wertphilosophie im Strafrecht, S. 76.

<sup>20</sup> R. Freisler, Das neue Strafrecht als nationalsozialistisches Bekenntnis, in F. Gürtner und R. Freisler, Das neue Strafrecht, Berlin 1936, S. 62.

<sup>21</sup> H. Welzel, a. a. O., S. 83.